



Sachstand

Insolvenzgefährdung als Kriterium der Gasbeschaffungsgrundlage

Insolvenzgefährdung als Kriterium der Gasbeschaffungsumlage

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 112/22
Abschluss der Arbeit: 02.09.2022
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Fragestellung	4
2.	Artikel 3 Grundgesetz	5

1. Einleitung und Fragestellung

Am 9. August 2022 ist die Gasanpassungsverordnung in Kraft getreten, die die Gasbeschaffungsumlage¹ eingeführt hat. Die Umlage beschränkt sich nicht auf insolvenzgefährdete Unternehmen. Es stellt sich die Frage, ob es mit Artikel 3 Grundgesetz (GG) vereinbar wäre, die Umlage auf insolvenzgefährdete Unternehmen zu beschränken. Dieser Sachstand behandelt nicht die generelle Vereinbarkeit der verabschiedeten Verordnung mit Artikel 3 GG.² Er beschränkt sich vielmehr auf die abstrakte Prüfung, ob die Insolvenzfähigung ein nach Art. 3 GG **zulässiges Kriterium** für die Auswahl der Begünstigten der Gasumlage darstellen würde. Aspekte des EU-Beihilferechts sind Gegenstand einer gesonderten Arbeit des Fachbereichs „Europa“.³

Die Gaspreisanpassungsverordnung verfolgt das Ziel,

„unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Verbraucher weitere massive Preissteigerungen durch den insolvenzbedingten Ausfall für den Markt wichtiger Gasimporteure [zu verhindern]“.⁴

Die Verordnungsbegründung beschreibt den wesentlichen Inhalt der Verordnung wie folgt:

„Die Verordnung regelt die Berechnung und Zahlung eines Ausgleichs an die Gasimporteure für die Kosten der Ersatzbeschaffung ausgefallener Liefermengen und die Weiterbelastung der hierdurch beim Marktgebietsverantwortlichen entstehenden Kosten im Wege einer saldierten Preisanpassung an die Bilanzkreisverantwortlichen. Diese wiederum können diese Belastung

-
- 1 Verordnung nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes über einen finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung (Gaspreisanpassungsverordnung – GasPrAnpV), <https://www.gesetze-im-internet.de/gaspranpv/BJNR622000022.html>; vgl. weitere Informationen dazu unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/08/20220815-sicherung-der-energie-und-waermeversorgung.html>; https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-gasumlage.pdf?__blob=publication-File&v=8; <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/Krisenmanagement/Krisenvorsorge/start.html> und https://www.tradinghub.eu/Portals/0/Bundesnetzagentur/20220822_FAQ%20Gasbeschaffungsumlage_Gasspeicherumlage.pdf?ver=hBckkxxmZBwLfh-cHvL0DTA%3D%3D. Zur Ermächtigungsgrundlage in § 26 Energiesicherungsgesetz vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/ensig_1975/BJNR036810974.html sowie die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 20/664 vom 6. Juli 2022, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/026/2002664.pdf>, S. 19f. Siehe auch Vallone, Gasbeschaffungsumlage: Rechtliche Grundlagen und Problematik der Weitergabe an die Endverbraucher, EnK-Aktuell 2022, 01025.
 - 2 In dem Zusammenhang wird u. a. die Frage aufgeworfen, ob durch die Gewährung der Umlage an alle Gasimporteure eine durch Art. 3 GG unzulässige Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte vorliegt, vgl. z. B. Spiegel Online vom 22. August 2022, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/gasumlage-unternehmen-pruefen-klage-gegen-die-verordnung-a-f7ad9ceb-c632-494c-9efd-b5f9e656a0b4>.
 - 3 Wissenschaftliche Dienste, Fachbereich „Europa“ (PE 6 – 3000 – 053/22), 2. September 2022.
 - 4 Vgl. die Verordnungsbegründung in BT-Drucksache 20/2985 vom 4. August 2022, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/029/2002985.pdf>, S. 2.

auf vertraglicher Grundlage an ihre Kunden wie bei anderen Ausgleichssystemen als Preisbestandteile weiterreichen.“⁵

Die Gasbeschaffungsumlage soll also Kosten ausgleichen, die für die Ersatzbeschaffung ausgefallener Liefermengen bei den Gasimporteuren anfallen. Dies soll verhindern, dass für den Markt wichtige Gasimporteure insolvenzbedingt ausfallen. Im Wesentlichen lassen sich drei Rechtsbeziehungen unterscheiden:

- Die Gasimporteure machen ihre Ausgleichsansprüche bis zu einem bestimmten Stichtag gegen den **Marktgebietsverantwortlichen**⁶, der Trading Hub Europe (THE)⁷, geltend.
- Die Kosten, die der THE für die Ausgleichszahlungen entstehen, darf sie auf die Bilanzkreisverantwortlichen⁸, z. B. **Energieversorger (Stadtwerke etc.)** umlegen.
- Die Bilanzkreisverantwortlichen (Energieversorger) können die Kosten dann – je nach Vertragsgestaltung – auf die **Letztverbraucher** weiterwälzen, ähnlich wie bei der EEG-Umlage.⁹

2. Artikel 3 Grundgesetz

Die Förderung nur insolvenzbedrohter Gasunternehmen durch die Gasumlage kommt zunächst als eine rechtlich relevante Ungleichbehandlung gegenüber jenen Unternehmen in Betracht, die nicht insolvenzbedroht sind. Ein Verstoß gegen Art. 3 GG liegt jedoch nur dann vor, wenn kein vernünftiger, sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung gegeben ist und die Regelung unverhältnismäßig ist.¹⁰ Der genaue **Prüfungsmaßstab variiert** je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen.¹¹

5 Vgl. die Verordnungsbegründung in BT-Drucksache 20/2985 vom 4. August 2022, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/029/2002985.pdf>, S. 18.

6 „Marktgebietsverantwortlicher“ meint „die von den Fernleitungsnetzbetreibern bestimmte natürliche oder juristische Person, die in einem Marktgebiet Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs in einem Marktgebiet durch eine Person zu erbringen sind“, vgl. § 2 Nr. 11 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), https://www.gesetze-im-internet.de/gasnzv_2010/_2.html.

7 Bei der Trading Hub Europe handelt es sich um eine (privatrechtliche) GmbH mit privatrechtlichen Gesellschaftern, vgl. <https://www.tradinghub.eu/de-de/Unternehmen/Portrait-Gesellschafter#>.

8 Die Bilanzkreisverantwortlichen sind verantwortlich für die ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in ihrem Bilanzkreis § 2 Nr. 5 sowie Teil 5 der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), https://www.gesetze-im-internet.de/gasnzv_2010/GasNZV.pdf.

9 Vgl. insgesamt dazu die Verordnungsbegründung in BT-Drucksache 20/2985 vom 4. August 2022, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/029/2002985.pdf> sowie die Zusammenfassung einer Anwaltskanzlei, <https://raue.com/aktuell/branchen/energie-und-klimaschutz/energie/bundesregierung-beschliesst-gasbeschaffungsumlage-gas-umlage-nach-%c2%a7-26-ensig/>.

10 BeckOK GG/Kischel, 51. Ed. 15. Mai 2022, GG Art. 3 Rn. 24.

11 BeckOK GG/Kischel, 51. Ed. 15. Mai 2022, GG Art. 3 Rn. 28.

„Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen. [...] [D]er Gesetzgeber [unterliegt] bei einer Ungleichbehandlung von Personengruppen regelmäßig einer strengen Bindung. Diese Bindung ist umso enger, je mehr sich die personenbezogenen Merkmale den in Art. 3 Abs. 3 genannten annähern und je größer deshalb die Gefahr ist, dass eine an sie anknüpfende Ungleichbehandlung zur Diskriminierung einer Minderheit führt. [...] Kommt als Maßstab nur das Willkürverbot in Betracht, so kann ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 nur festgestellt werden, wenn die Unsachlichkeit der Differenzierung evident ist. Dagegen prüft das BVerfG bei Regelungen, die Personengruppen verschieden behandeln oder sich auf die Wahrnehmung von Grundrechten nachteilig auswirken, im Einzelnen nach, ob für die vorgesehene Differenzierung Gründe von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleichen Rechtsfolgen rechtfertigen können.“¹²

Dabei verfügt nicht nur der „Gesetzgeber“, sondern auch der Verordnungsgeber über den genannten Entscheidungsspielraum, soweit er sich im Rahmen der ermächtigungsgesetzlichen Begrenzungen und Vorgaben bewegt.¹³ Eine Differenzierung nach der Insolvenzgefährdung der Anspruchsberechtigten verfolgt dem Grundsatz nach den **sachlich nachvollziehbaren Zweck**, nur solche Unternehmen mithilfe der Gasumlage zu fördern, welche ohne Förderung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Insolvenz anmelden und so die Versorgungssicherheit in Deutschland gefährden würden.¹⁴ Zugleich verringert sich bei einer Beschränkung der Gasumlage die finanzielle Belastung durch die Gasumlage.¹⁵ Dies spricht dem Grund nach dafür, dass eine Differenzierung nach der Insolvenzgefährdung als sachliches Kriterium für eine Ungleichbehandlung in Betracht kommt. Im Übrigen ist es Frage der konkreten Ausgestaltung einer solchen Regelung, ob diese verhältnismäßig wäre, auch im Hinblick auf andere denkbare Kriterien.¹⁶

12 BVerfGE 88, 87 (96 f.) = NJW 1993, 1517 (1517).

13 v. Mangoldt/Klein/Starck/Brenner, 7. Aufl. 2018, GG Art. 80 Rn. 72 f.

14 Zum Zusammenhang zwischen Versorgungssicherheit und Sicherung der Existenz der Gasimporteure vgl. die Verordnungsbegründung in BT-Drucksache 20/2985 vom 4. August 2022, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/029/2002985.pdf>, S. 17.

15 In der Verordnungsbegründung ist von einer „erheblichen finanziellen Belastung“ die Rede (vgl. BT-Drucksache 20/2985 vom 4. August 2022, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/029/2002985.pdf>, S. 17).

16 In der öffentlichen Diskussion finden sich z. B. der relevante Anteil der Unternehmen an der Versorgungssicherheit in Deutschland, die Relevanz der zu beschaffenden Menge für diese Unternehmen und die Auszahlung von Boni und Dividenden (<https://www.deutschlandfunk.de/gruener-habeck-gasumlage-100.html>).